

Weisnauer Ruderverein 1913 e.V.



Fahrtordnung des Weisnauer Ruderverein 1913 e.V.

§1 Allgemeines

1. Die Ordnung im Ruderbetrieb wird nach Maßgabe des §12.6 der Satzung durch die Fahrtordnung bestimmt. Sie ist für alle Mitglieder bindend. Neue Mitglieder unterzeichnen mit dem Aufnahmeantrag gleichzeitig eine Erklärung, wonach sie von der Fahrtordnung und den allgemeinen Ruderregeln Kenntnis genommen haben und gewillt sind, sich diesen Regeln unterzuordnen.
2. Der gesamte Sportbetrieb wird durch die vom Vorstand eingesetzten Trainer, Übungsleiter und den/die Bootswart/e (siehe Anhang) geleitet und beaufsichtigt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere gilt dies für:
 - die Zusammensetzung der Mannschaften
 - die Zuteilung der Boote
 - die Pflege des Boots- und Sportmaterials
 - das Trainingsgebiet und Fahrtziel
 - alle zur Sicherheit von Sportler und Material notwendigen Anweisungen
3. Die Benutzung des Bootsmaterials im Rahmen der erlassenen Bootsordnung und der übrigen sportlichen Einrichtungen ist nur aktiven und jugendlichen Mitgliedern gestattet. Nichtmitglieder bedürfen für eine sportliche Betätigung im Weisnauer Ruderverein der ausdrücklichen Erlaubnis einer der unter Punkt 2 genannten Personen.

Jeder der das Bootsmaterial benutzt, muss im offenen Strom sicher schwimmen können. Dies hat er mit seiner Anmeldung im WRV schriftlich bestätigt.

Auf dem Rhein darf ohne Aufsicht einer der unter Punkt 2 genannten Trainer oder Übungsleiter nur rudern, wer eine Ruderprüfung bestanden hat und **älter als 18 Jahre** ist. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die aktuellen oder ehemaligen Rennruderer, da davon auszugehen ist, dass diese mit dem Bootsmaterial umgehen können und die Ruderregeln bereits beherrschen.

Ruderer, die weder eine Ruderprüfung bestanden haben, noch Rennen rudern oder gerudert sind, dürfen nur dann den Rhein befahren, wenn im Boot genügend erfahrene Ruderer sitzen, die notfalls auch alleine das Boot sicher beherrschen.

§2 Ruderbetrieb

1. Alle Fahrten müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Nachtfahrten sind für den allgemeinen Ruderbetrieb generell verboten.
2. Die Trainer, Übungsleiter oder Bootswarte können einzelne Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb sperren. Derartige Verfügungen werden durch Schilder an den jeweiligen Booten und in Efa bekannt gegeben.

Weisenaue Ruderverein 1913 e.V.



3. Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch durch den Obmann einzutragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und dementsprechend sorgfältig zu führen.
Die Eintragung umfasst laufende Nummer, Bootsnamen, Abfahrtszeit, Mannschaft und Fahrtziel. Nach Beendigung der Fahrt sind Ankunftszeit, gefahrene Kilometer und besondere Vorkommnisse im Fahrtenbuch zu notieren. Ohne Eintragungen besteht kein Versicherungsschutz und der Obmann des Bootes kann ggf. vom Verein für entstandene Schäden in Regress genommen werden.
4. Grundsätzlich ist der Schlagmann Obmann eines Bootes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn **vor Antritt** der Fahrt mit Einverständnis der gesamten Mannschaft diese Aufgabe auf einen anderen Ruderer oder den Steuermann übertragen wird. Der Obmann ist im Fahrtenbuch durch den entsprechenden Button kenntlich zu machen. Im Zweifel ist der Schlagmann der Obmann des Bootes. Obmann kann nur sein, wer die Anforderungen des §1 Punkt 3 erfüllt und **sein 18. Lebensjahr beendet** hat. Den Anordnungen des Obmanns ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Der Obmann eines Bootes ist dafür verantwortlich, dass die Fahrtrordnung in den einzelnen Punkten und die allgemeinen Ruderregeln eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Mannschaft zu Lande und auf dem Wasser sportlich und verantwortungsbewusst verhält. **Für Mannschaften unter 18 Jahren ist der zuständige Trainer oder Übungsleiter verantwortlich.**
5. **Grundsätzlich dürfen alle Boote nur in kompletter Besetzung gefahren werden.** Ausnahmen hiervon dürfen ausschließlich die in §1 unter Punkt 2 genannten Personen gestatten.
6. Die Überquerung des Rheins hat grundsätzlich auf dem kürzesten Weg, d.h. im 90° Winkel zum Ufer zu erfolgen. Oberhalb von Brücken ist ein Mindestabstand von 200m einzuhalten.
7. Die Nutzung einzelner Boote kann bestimmten Rudergruppen vorbehalten sein. Die Zuordnung ist dem Fahrtenbuch zu entnehmen. Es ist ausschließlich das jeweils zum Boot gehörende Zubehör – wie Riemen, Skulls, Rollsitze und Steuer – zu benutzen.
Änderungen der Einstellungen von Skulls / Riemen und Booten (Ausnahme Stemmbrett) sind grundsätzlich nur nach Absprache mit den Bootswarten gestattet.
8. Grundsätzlich gelten beim Befahren aller Gewässer die jeweils hierfür erlassenen Schifffahrt-Polizeiverordnungen in der gültigen Fassung. Ruderboote müssen allen Fahrzeugen der Berufsschifffahrt und Segelbooten ausweichen. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu allen größeren Schiffen einzuhalten, da diese unter Umständen eine starke Sogwirkung ausüben. Bei Begegnung mit anderen Sportfahrzeugen ist grundsätzlich eine möglichst große Rücksichtnahme auszuüben. Es ist verboten, sich mit Ruderbooten an motorgetriebene Schiffe oder Boote anzuhängen.
9. Nach Abschluss der Fahrt sind Boots- und Rudermaterial zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Der Obmann ist dafür verantwortlich, dass das benutzte Material in einwandfreiem Zustand für die nächste Fahrt bereitsteht. Eventuell eingetretene oder festgestellte Beschädigungen hat er, unabhängig von der Eintragung im Fahrtenbuch und unabhängig von der Erstellung des Schadensberichtes, unverzüglich einem der in §1 unter Punkt 2 genannten Personen zu melden.

Weisener

Ruderverein 1913 e.V.



10. Der Ruderbetrieb ist einzustellen, wenn
- Treibeis auf dem Rhein ist oder das anzufahrende Gewässer eine Eisschicht hat,
 - **der Wasserstand des Rheins die Hochwassermarke 1 erreicht hat und Motorboote ohne Funk nicht mehr fahren dürfen (gilt für Renn- und Trainingsboote). Mit Gigbooten ist der Ruderbetrieb bis Hochwassermarke 2 möglich, wenn eine der Personen der Obmannliste mitrudert.**
 - der Nebel so dicht ist, dass das andere Rheinufer von der Pritsche aus nicht mehr zu sehen ist, bzw. die in §1 Punkt2 zuständigen Personen das Rudern wegen Nebels verbieten,
 - der Rhein solche Wellen bildet, dass Schaumkronen entstehen.
 - ein Gewitter sich ankündigt. Bei heraufziehen eines Gewitters muss schnellstmöglich das befahrene Gewässer verlassen werden. Sollte ein Erreichen des Bootshauses bzw. Queren des Rheins nicht mehr möglich sein ist an der Ginsheimer Pritsche an Land zu gehen.
11. Bei Niedrigwasser ist das Befahren der Uferzonen mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Ab einem Pegelstand von 2m ist das Befahren folgender Gewässer mit großer Gefahr für Boot und Mannschaft verbunden und daher nicht mehr gestattet. Die Niedrigwassermarken 1 ist mit einer Markierung an der Uferböschung kenntlich gemacht (**N1**):
- Altrhein: Oberhalb der Insel bis zum Steindamm
 - Acker: Oberhalb der Steganlage des dortigen Motorbootclubs
 - Bleiau
- Ab einem Pegelstand von unter 1,65m ist das Befahren folgender Gewässer mit großer Gefahr für Boot und Mannschaft verbunden und daher nicht mehr gestattet. Die Niedrigwassermarken 2 ist mit einer Markierung an der Uferböschung kenntlich gemacht (**N2**):
- Altrhein: Oberhalb „Schild“ bis zum Steindamm
12. Zwischen dem 15. Oktober und 15. April ist für Ruderinnen und Ruderer aller Altersklassen die Benutzung von Renn- und Trainingsbooten (1x, 2x, 2-) nur in Begleitung eines Trainingsmotorbootes oder innerhalb der Sichtweite 500m eines Großbootes gestattet. Bei Tragen einer Schwimmhilfe die nach „**EN ISO 12402-5**“ zertifiziert ist, kann auch in Kleinbooten (min.2 Personen) gefahren werden. Der Vorstand rät generell Schwimmhilfen zu tragen.
13. Diese Regelung soll dem Schutz der Ruderinnen und Ruderer dienen. Für Folgen aus Zuwiderhandlungen kann der Vorstand nicht haftbar gemacht werden. Unfallrisiken und entstehende Kosten die sich aus der Nichtbefolgung der Regelung ergeben, können der Ruderin/dem Ruderer zur Last gelegt werden.

§3 Sicherheit

Zur Sicherheit aller Trainingsteilnehmer hat der Obmann des jeweiligen Bootes dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und richtig angewandt werden.

1. Die Fersenbänder der Schuhe müssen stets am Stemmbrett verankert sein.

Weisnauer Ruderverein 1913 e.V.



2. Jedes Boot muss mit einem Bugball ausgerüstet sein.
3. Bei nicht funktionierenden oder beschädigten Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich die Obmänner/Übungsleiter(Trainer)/Bootswart zu unterrichten und das Boot als „gesperrt“ zu markieren.
4. Rettungsmittel müssen stets in einem einwandfreien und einsatzbereiten Zustand sein.
5. Der Rettungsball befindet sich in der Bootshalle. Bei Ruderbetrieb mit Kleinbooten hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass der Rettungsball zur Pritsche verbracht wird und an der Nordseite einsatzbereit befestigt wird. Ball und Leine verbleiben am Steg, bis das letzte Kleinboot angelegt hat. Ball und Leine dürfen nur zu diesem Zwecke benutzt werden. Eine Schriftliche Sicherheitsanleitung zur Verwendung des Rettungsballs hängt aus.
6. Auf dem Wasser müssen stets alle Luftkastendeckel geschlossen sein.

§4 Unfälle und Bootsschäden

1. Kommt es während der Fahrt zu einem Unfall hat der Obmann darauf zu achten, dass die Mannschaft Ruhe bewahrt. Es ist alles zu unternehmen, dass durch unüberlegte oder überhastete Handlungen der Schaden nicht noch vergrößert wird.
2. Wird durch eine Havarie ein Aussteigen erforderlich, so geschieht dies nur auf Kommando des Obmanns. Die Mannschaft soll in diesem Fall am Boot bleiben, um es an Land zu bringen, so lange dies gefahrlos möglich ist. Hierüber hat der Obmann zu befinden. Ist ein Aufgeben des Bootes notwendig, hat die Mannschaft geschlossen an Land zu schwimmen.
3. Jeder Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern zu Lande oder auf dem Wasser, auch wenn kein sichtbarer Schaden entstanden ist, muss im Fahrtenbuch eingetragen werden. Insbesondere gilt dies, wenn bei einem Unfall Personen zu Schaden gekommen sind. Es ist außerdem ein schriftlicher Bericht über den Schadensverlauf anzufertigen, der alle notwendigen Angaben über Beteiligte enthält (Namen, Anschriften, Bootsnamen, Kennzeichen, Datum, Uhrzeit, usw.). Dieser Bericht ist dem Vorstand oder an einen in §1 unter 2 genannten Personen weiterzuleiten.
4. Über entstandene oder festgestellte Schäden am Boots- und Rudermaterial ist unter Verwendung der Vordrucke der Bootswarte ein Bericht zu erstellen. Das beschädigte Boot ist mit einem entsprechenden Schild „Gesperrt“ zu versehen.

Weisenauer Ruderverein 1913 e.V.



§5 Verstöße gegen die Fahrordnung

Verstöße gegen die Fahrordnung können gemäß den Bestimmungen der Satzung vom Vorstand mit einem Verweis, mit Bootshaus- und Sportverbot auf die Dauer von bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbetrages eines aktiven Mitgliedes geahndet werden. Vor der Verhängung einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Verhängung einer der o.g. Maßnahmen kann der Ältestenrat angerufen werden.

Mainz, den 10.03.2016

Der Vorstand des Weisenauer Rudervereins 1913 e.V.

Anhang zur Fahrordnung:

Die vom Vorstand eingesetzten Personen laut §1 Punkt 2 sind:

Aktiventrainer: Michael Dürsch

Anfängerausbildung: Ludwig Dürsch, Kathrin Dürsch, Sascha Dürsch, Marius Thiemann

Bootswarte: Ralph Schmitt, Michael Dürsch

Rev1_3